



KUNDMACHUNG

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Hopfgarten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 07.11.2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Ortsfriedhof von Hopfgarten in Defereggental.

§ 2 Eigentum und Verwaltung

1. Der Ortsfriedhof von Hopfgarten ist auf nachstehenden Grundparzellen errichtet:
 - der Gp. 485 KG 85101 Hopfgarten im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum „Heiligen Johannes von Nepomuk“ - Sektoren A, B und C;
 - der Gp. 483/7 KG 85101 Hopfgarten im Eigentum der Gemeinde Hopfgarten (so genannter „neuer Friedhof“, auf der Nordseite der Aufbahrungskapelle) – Sektor D;
 - der Gp. 483/7 KG 85101 Hopfgarten im Eigentum der Gemeinde Hopfgarten (so genannter „Urnenfriedhof“, auf der Ostseite der Michaelskapelle) – Sektor E.

2. Die weitere Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung sämtlicher Friedhofsanlagen obliegt der Gemeinde Hopfgarten (Friedhofsverwaltung), die diese Friedhöfe auch führt und verwaltet.
3. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 3 Zweckbestimmung

1. Der unter § 2 Zi 1 genannte Friedhof dient der Beisetzung der Leichen, Leichenteile und der Bestattung von Aschenurnen von Verstorbenen, die
 - a) in der Gemeinde Hopfgarten gestorben sind oder im Gebiet der Gemeinde Hopfgarten tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
 - b) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 13 in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben.
2. Die Bestattung anderer Toter ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters möglich.

§ 4 Aufbahrung und Beisetzung

1. Die Aufbahrungskapelle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.
2. Die Leichen sind in Särgen bzw. Aschenurnen verschlossen zu halten.
3. Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
4. Die Grabstelleneinhaber sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Offenhaltung

1. Der Friedhof ist grundsätzlich durchgehend geöffnet. Von der freien Zugänglichkeit können im Gefahrenfall (z.B. wegen Dachlawinen) Teile des Friedhofes ausgenommen werden.
2. Die Aufbahrungskapelle ist grundsätzlich versperrt. In der Zeit der Aufbahrung einer/eines Verstorbenen bleibt die Aufbahrungskapelle täglich von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. Für die Einhaltung der angeführten Zeiten sind die Hinterbliebenen der/des Verstorbenen verantwortlich, die für die Zeit der Aufbahrung einen Schlüssel von der Friedhofsverwaltung ausgehändigt erhalten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) Das Rauchen,
 - b) Das Mitbringen von Tieren. Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz.
 - c) Das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gem. § 7,
 - d) Das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten,
 - e) Das Sammeln von Spenden,
 - f) Das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Druckwerke, die typischerweise bei Begräbnisfeierlichkeiten und liturgischen Handlungen zur Verteilung gelangen,
 - h) Das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
 - i) Das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
 - j) Das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen,
 - k) Das Lärmen und Spielen.

§ 7 Vornahme gewerblicher Arbeiten

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
2. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Beisetzungszeit

Die beabsichtigte Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Hopfgarten ist so rasch wie möglich nach dem Tode der/des zu Bestattenden bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Hopfgarten anzumelden und die Beerdigung hat in der Regel binnen 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen.

Die Bestattung darf nur erfolgen, wenn die standesamtliche „Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles im Sterbebuch“ gegenüber der Friedhofsverwaltung vorgelegt wird. Diese Bescheinigung kann durch die schriftliche Anweisung zur Bestattung durch den Amtsarzt oder durch gerichtliche Anordnung ersetzt werden. Eine Hinausschiebung der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von einer oder mehreren von der Friedhofsverwaltung betrauten Person(en) maschinell oder per Hand ausgehoben und nach deren Anweisungen wieder zugefüllt. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten nicht beeinträchtigt werden. Bei der Wiederbelegung eines Grabes hat der Nutzungsberechtigte das Entfernen der Grabumrandung und des Grabmales zu veranlassen bzw. bei Nichtwiederverwendung der Friedhofsverwaltung die Abräumung der Grabumran-

dung und des Grabmales zu gestatten. Anfallende Kosten bei Abräumung durch die Gemeinde werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 10 Ruhefristen

1. Die Ruhefrist bei Sargbestattungen bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 25 Jahre. Davon ausgenommen sind die Gräber Nr. 59 – 67 im Sektor A, das sind die Gräber direkt an der Nordseite der Pfarrkirche Hopfgarten. Die Ruhefrist bei Sargbestattungen bis zur Wiederbelegung bei diesen Gräbern wird mit 30 Jahren festgesetzt.
2. Für die Durchführung von Exhumierungen und Tieferlegungen bedarf es der vorherigen Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Ebenso die Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten zur Umbettung innerhalb desselben Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof.
3. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11 Ausmaß der Grabstätten

1. Die Tiefe der Gräber für Sargbeisetzungen hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m zu betragen. Aschurnen sind in Erdgräbern auf einer Grabsohle von mindestens 0,50 m zu bestatten.
2. Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 0,50 m zu betragen.
3. Die Höchstmaße für Grabumrandungen inklusive Sockel haben zu betragen:

a) Einzelgrab (Reihengrab) in Sektor A, B und C	Breite:	0,80 m	Länge:	1,40 m		
b) Einzelgrab (Reihengrab) in Sektor D	Breite:	0,80 m	Länge:	1,00 m		
c) Familiengrab in Sektor A, B und C	Breite:	1,20 m	Länge:	1,40 m		
d) Familiengrab in Sektor D	Breite:	1,20 m	Länge:	1,00 m		
c) Kindergrab	Breite:	0,60 m	Länge:	1,00 m		
d) Priestergrab	wird von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt!					
e) Urnengrab in bestehenden Erdgräbern	wie lit. a) bis d)					
f) Urnengrab in Sektor E für die Beisetzung von max. 2 Urnen	B:	0,25 m	L:	0,45 m	H:	040 m
g) Urnengrab in Sektor E für die Beisetzung von max. 4 Urnen	B:	0,48 m	L:	0,45 m	H:	040 m
4. Die Ausmaße bei bereits bestehenden Grabstellen richten sich nach den bisherigen Gegebenheiten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass mit der Zeit einheitliche Maße erzielt werden. Die Einteilung der Gräber erfolgt laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan.

§ 12 Einteilung der Grabstätten

1. Erdgräber
in der Form von
 - a) Einzelgräber (Reihengräber) – für die Beisetzung eines Verstorbenen.
 - b) Familiengräber – für die Beisetzung von zwei Verstorbenen (nur nebeneinander).
 - c) Kindergräber – für die Beisetzung von Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - d) Priestergrab im Sektor A – auf die Dauer des Friedhofbestandes als solches gewidmet, wobei das Nutzungsrecht der Gemeinde Hopfgarten zukommt.
 - e) Die Bestattung von Urnen ist auch in bestehenden Erdgräbern möglich. Diese Urnenbestattungsform und die mögliche Höchstzahl an Urnenbeisetzungen werden durch den Bürgermeister im Einzelfall festgelegt.
2. Urnengräber
Als Urnengräber gelten die Urnenbehältnisse in Sektor E (Urnfriedhof), die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind.
Diese Urnengräber werden in zwei Kategorien eingeteilt:
 - Kategorie 1: Urnengräber gem. § 11 Abs. 3 lit. f für die Beisetzung von höchstens 2 Urnen
 - Kategorie 2: Urnengräber gem. § 11 Abs. 3 lit. g für die Beisetzung von höchstens 4 Urnen

Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) errichtet und einheitlich gestaltet.

Das Urnengrab wird durch eine Steinplatte abgedeckt, auf der die Sterbedaten in üblicher Größe und Ausführung angeführt werden darf.

Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Grabstelleneinhaber.

Die Steinplatten erhalten folgende Ausmaße:

- | | | | | |
|--------------|--|--------|--------|--------------------------|
| Kategorie 1: | Urnengräber gem. § 11 Abs. 3 lit. f für die Beisetzung von höchstens 2 Urnen | | | |
| | Breite: | 0,28 m | Länge: | 0,58 m Höhe: 0,16 m |
| Kategorie 2: | Urnengräber gem. § 11 Abs. 3 lit. g für die Beisetzung von höchstens 4 Urnen | | | |
| | Breite: | 0,50 m | Länge: | 0,58 m Höhe: 0,16 m |

§ 13 Benützungsrechte an Grabstätten

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung und Zuweisung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen bzw. Urnen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten, wobei das Anpflanzen von Bäumen oder Ziersträuchern untersagt ist
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.

3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
4. In einer Grabstätte können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatten/Lebensgefährten des Nutzungsberechtigten
- b) Verwandte des Nutzungsberechtigten in auf- und absteigender Linie, Adoptivkinder und Geschwister
- c) Ehegatten/Lebensgefährten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

§ 14 Benützungsrecht

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte beträgt:

Für die Erdgräber Nr. 59 – 67 in Sektor A	30 Jahre
Für alle Erdgräber in Sektor B, C und D	25 Jahre
Für Erdgräber, die nach Ablauf der Ruhefristen ausschließlich mit Urnen belegt werden	25 Jahre
Für Urnengräber in Sektor E	25 Jahre
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Änderungen am Benützungsrecht sind nur durch Bewilligung des Bürgermeisters möglich.
3. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die Angehörigen im Sinne der Reihenfolge nach § 13 Abs. 4 über.
4. Sind mehrere Personen gleich berechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten (Grabstelleninhaber) zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der in Hopfgarten Wohnhafte ein. Bei mehreren in Hopfgarten Wohnhaften gebührt der Vorrang dem näher Verwandten und bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.
5. Die Zuerkennung eines Priestergrabes erfolgt über Antrag durch den Bürgermeister.

§ 15 Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) durch Verzicht, sofern nicht einer der nach § 14 Folgeberechtigten innerhalb von 2 Monaten ab rechtskräftiger Einantwortung den Anspruch auf die Grabstätte für die Dauer der Nutzungsfrist geltend macht,
 - c) wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird,
 - d) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren nach Zustellung des Gebührenbescheides nicht eingetrieben werden können,
 - e) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder Teilen davon.

2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Hopfgarten als Verwalterin des Ortsfriedhofes unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen, ohne dass dem bisherigen Nutzungsberechtigten hieraus irgendwelche Rechtsansprüche gegen die Friedhofseigentümerin erwachsen oder ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren gegenüber der Friedhofsverwaltung entsteht.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 16 Allgemeines

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 17 Zustimmung der Friedhofsverwaltung

1. Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern, wobei nachstehende Vorgaben zwingend einzuhalten sind:
 - a) Die Grabumrandungen (ohne Sockel für das Grabkreuz) dürfen maximal 15 cm höher als das bestehende Geländeniveau sein.
 - b) Der Sockel für ein Grabkreuz bzw. für einen Grabstein darf maximal 25 cm höher als das bestehende Geländeniveau sein.
 - c) Grabkreuze (inkl. Sockel) dürfen eine Höhe von 175 cm nicht übersteigen und eine Höhe von 165 cm nicht unterschreiten. Grabsteine (inkl. Sockel) dürfen eine Höhe von 100 cm nicht übersteigen.
 - d) Die Aufstellung eines Grabkreuzes ohne Sockel ist nicht zulässig.
 - e) Der Querbalken des Grabkreuzes darf die jeweilige Grabbreite gem. § 11 (3) nicht überschreiten.
 - f) Die Grabeinfassungen im Ortsfriedhof müssen in ortsüblicher Weise verlegt werden. Nach Möglichkeit sind hierfür einheimische Materialien (z.B. Granit, Serpentin oder Natursteine) zu verwenden. Nicht erlaubt sind Holz- oder Metalleinfassungen, Grabmäler aus gegossener Zementmasse, nachgeahmtem Mauerwerk oder sonstigen ähnlichen Imitationen, wenn sie den Gesamteindruck stören. Die dauernde Abdeckung der Grabstelle mit Steinplatten oder anderen festen Materialien ist nicht gestattet.
2. Der Friedhofsverwaltung sind vor Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, vorzulegen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Strafbestimmungen

1. Übertretungen dieser Friedhofsordnung, soweit sie ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften (§ 18 TGO 2001) betreffen, werden gem. § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36/2001 idgF mit einer Geldstrafe geahndet.

2. Übertretungen dieser Friedhofsordnung, soweit sie sanitätspolizeiliche Vorschriften betreffen, werden gem. § 50 des Gemeindesaniätsdienstgesetzes, LGBl.Nr. 33/1952 idgF als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 19 Haftung

Die röm.-kath. Pfarrkirche zum „Heiligen Johannes von Nepomuk“ als Friedhofseigentümerin und die Gemeinde Hopfgarten sowohl als Friedhofseigentümerin als auch als Verwalterin des Ortsfriedhofes Hopfgarten haften nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigungen oder Zerstörung von in den Friedhof eingebrachten Gegenständen. Die Gemeinde Hopfgarten als Verwalterin des Ortsfriedhofes haftet weiters nicht für Personen- und/oder Sachschäden, die durch Dachlawinen verursacht wurden.

§ 20 Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung des Ortsfriedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

*** / ***

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, beim Gemeindeamt Hopfgarten i.Def. gemäß § 115 Abs. 2 TGO schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Der Bürgermeister:
Hopfgartner Franz e.h.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 15.11.2017
Abzunehmen am: 30.11.2017
Abgenommen am: 30.11.2017

Keine Aufsichtsbeschwerde eingelangt!

Anmerkung:

Kopien dieser Friedhofsordnung werden auf Verlangen gegen einen Kostenersatz ausgefolgt!